

ziehung von Vorurkunden gearbeitete Adresse geltend gemacht werden<sup>1</sup>.

Ausschlaggebend ist aber etwas anderes. nr. 28 enthält an zwei Stellen Berufungen auf eine verlorene Papsturkunde: S. 49, 28 'qualiter enim eum utaris, ex mandato apostolico informatus cognosces'; und S. 52, 2 'privilegium vero iuxta quod petisti facientes his iunctum direximus', wobei noch die Möglichkeit bleibt, an zwei verlorene Urkunden, ein Mandat und ein Privileg, zu denken, oder an eine einzige, die das Mandat und das Privileg in sich vereinigte. Die volle Klarheit, die über das Mandat als Ausführungsbestimmung über das Tragen des Palliums besteht, macht es von vornherein unwahrscheinlich, dass auch das Privileg sich auf die Palliumverleihung bezogen habe. Der Zusatz 'iuxta quod petisti' tut das übrige. So sicher es später feste Regel war, dass das Pallium von den neu bestellten Erzbischöfen bei dem Papste gegen Einsendung des Glaubensbekenntnisses erbeten wurde<sup>2</sup> und so nachdrücklich schon Gregor I. zu einer Zeit, da das Pallium noch keineswegs zur Sonderauszeichnung für die Metropolen geworden war, die Antragstellung verlangte<sup>3</sup>, ebenso sicher ist in unserm Fall eine Ausnahme gemacht worden und die Palliumverleihung an Bonifatius als eine ganz aus der Initiative des Papstes entsprungene Auszeichnung erfolgt<sup>4</sup>. Mit der Palliumverleihung pflegte aber auch sonst die Verleihung oder Bestätigung von Sonderstellung oder Vorrechten der betreffenden Kirche — dies das Wesen der Privilegierung —

1) nr. 17 und nr. 20 s. oben S. 751. 2) Ueber die Ausbildung des Brauches, sich wegen Verleihung des Palliums mit einer mündlichen oder schriftlichen Bitte nach Rom zu wenden, vgl. Graf von Hacke, Die Palliumverleihungen bis 1143 S. 129 ff. Vgl. Lib. Diurnus nr. 45 S. 35 'fidem autem, quam in tuis epistolis breviter adscripsisti'. Vgl. auch Bonifatius-Briefe nr. 57 S. 103, Antrag auf Verleihung des Palliums an drei fränkische Erzbischöfe. 3) Vgl. Registrum Gregorii I. ed. Ehwald-Hartmann, MG. Epp. II, 6 (I. VIII. 4). Schreiben an die Königin Brunhilde, Erklärung weshalb dem Wunsch der Königin wegen Verleihung des Palliums an Siagrius von Autun bisher nicht stattgegeben sei: 'Extra hoc autem, quia nec is, qui eo uti desiderat, directa ad nos hoc sibi largiri speciali petitione poposcerat et tantam causam nullo modo praeberere sine eius postulatione debuimus, maxime quia et prisca consuetudo optinuit, ut honor pallii nisi exigentibus causarum meritis et fortiter postulanti dari non debeat'. 4) Der Versuch von Werner, Bonifatius S. 153 f., die Sache so darzustellen, als ob Bonifatius selbst seine Beförderung zum Erzbischof streberhaft beantragt habe, wird heute nicht mehr ernst genommen.